Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 217
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 19. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:
Forschung und Spitzenmedizin an der Charité

und **Antwort** vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 217
vom 19. Juli 2020
über Forschung und Spitzenmedizin an der Charité

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1) Auf meine Anfrage 18/15730 hat der Senat mitgeteilt, die Charité nutze die Software SAP i.s.h. med. für Patientendatenmanagement und Befundkommunikation, also eine relationelle Datenbank. Nach § 295 Abs. 1 und § 302 Abs. 2 SGB V ist zugleich die Anwendung der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) gesetzlich normiert, so dass die zu 1) erbetenen Daten automatisiert abrufbar sein sollten. Bitte unter Vermeidung von Medienbrüchen im Sinne des § 22 GGO I diese Daten rein elektronisch im Tabellenformat (Datenexport) übermitteln.

Welche Hauptdiagnosen nach ICD-10 sind – sortiert nach den einzelnen Ambulanzen – in den jeweiligen Jahren 2005 bis 2019 und bis zum 30.06.2020 – bitte getrennt nach gesetzlich und privat versicherten Patienten - gestellt worden?

Zu 1.:
Im ambulanten Bereich gibt es keine Hauptdiagnosen nach ICD-10, sondern nur eine generelle Diagnosen-Dokumentation. Der in der Anfrage genannte § 302 SGB V behandelt Heil- und Hilfsmittel. Die angefragte ambulante Anzahl von Hauptdiagnosen ist im Rahmen des § 301 SGB V und der elektronischen Datenbereitstellung erfasst.

Die Charité behandelt circa 700.000 ambulante Fälle pro Jahr im Bereich der im § 301 SGB V geregelten elektronischen Datenübertragung. Jeder dieser Behandlungsfälle kann mehrere Diagnosen während seiner Behandlung gestellt bekommen. Somit sind pro Jahr geschätzt 1,5 bis 2 Millionen Datensätze nach einzelner Ambulanz und Versicherungsstatus aufzubereiten.
Trotz der Nutzung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Datenverarbeitungs-Systeme ist die Aufbereitung der Daten nach Angaben der Charité kurzfristig weder technisch noch personell möglich.

2) Wie viele „Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)“ sind in den jeweiligen Jahren 2005 bis 2019 und bis zum 30.06.2020 durch bzw. für die Charité angemeldet worden? Aus welchen medizinischen Fachgebieten stammten diese jeweils? Wie sind diese jeweils bezeichnet worden und – sofern einschlägig - welcher Hauptdiagnose nach ICD-10 können diese jeweils zugeordnet werden?

Zu 2.:
Die Aufstellungen der beantragten Entgelte für „Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)“ der Jahre 2005 bis 2020 der relevanten medizinischen Fachgebiete sowie der zugeordneten ICD-10 sind den untenstehenden Tabellen zu entnehmen.

Die Angabe zur Anzahl der Anträge lässt keinen Rückschluss auf die die letztendliche Vereinbarung und die tatsächliche Leistungserbringung zu.

NUB	DRG-Bereich	PEPP-Bereich
2005	41	
2006	41	
2007	58	
2008	94	
2009	93	
2010	93	
2011	89	
2012	117	
2013	102	
2014	136	
2015	148	
2016	171	
2017	194	
2018	179	
2019	194	
2020	226	9 (bisher Teilvereinbarung)

Relevante medizinische Fachbereiche:
Anästhesie und Intensivmedizin
Augenheilkunde
Dermatologie
Endokrinologie
Gastroenterologie
Geburtshilfe
Gefäßchirurgie
Geriatrie
Gynäkologie
Hämatologie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Infektologie
Kardiologie
Kinderheilkunde
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Nephrologie
Neurochirurgie
Neurologie
Notfallmedizin
Nuklearmedizin

Onkologie
Orthopädie
Pathologie
Pflege
Psychiatrie
Psychosomatik
Pulmonologie
Radiologie
Rheumatologie
Schlafmedizin
Schmerzmedizin
Strahlenmedizin
Transplantationsmedizin
Transfusionsmedizin
Unfallchirurgie
Urologie
Viszeral-Chirurgie

ICD-10
Soweit möglich eigenständig angegeben, in den meisten Fällen jedoch wegen umfassender Indikationen bzw. verschiedener Einzelindikationen eines Kapitels keine Angabe von eigenständigen Kodes möglich (ICD-Gruppen mit * gekennzeichnet).

A04.7*	A16.*	A40.*	A41.*	B18.2	B20.*- B24.*
B37.*	B44.*	B45.*	B46.*	B47.*	B48.*
C*	D25.*	D45	D56.2	D59.3	D59.5
D66.*	D67.*	D68.0*	D68.1	D68.3*	D68.4
D84.1	E11*- E14*	E72.0	E72.4	E75.2	E78.6
E83.38	E84.*	E85.2	E89.2	F10.*	F32.*
F33.*	G12.0	G20.*	G30.*	G35.*	G40.4
G43.*	G47.30	G47.31	H35.30	H35.38	H35.5
H43.8	H81.4	H90.*	I20.0	I21.*	I25.*
I26.*	I27.0	I27.2*	I34.*- I38.*	I42.*	I46.*
I48.*	I49.*	I50.*	I63.*	I67.*	I67.5
I67.80!	I70.*	I71.*	I72.*	I74.*	I80.2*
J10.1	J32.2	J32.4	J43.*	J44.*	J45.0
J80.0*	J96.*	K07.6	K21.*	K22.7	K50.*
K51.*	K72.1	K72.9	K74.3	K74.6	K91.2
L40.*	L50.1	L89.3*	M05.*	M19.08	M23.89
M41.*	M75.1	N18.*	N31.*	N39.*	O60.0
R15	R18	R32	R43.0	R52.1	S46.0.
S72.*	T86.*				

3) Welche einzelnen Zusatzentgelte sind in den Jahren 2005 bis 2019 und bis zum 30.06.2020 für die Charité betreffend welche medizinischen Fachgebiete vereinbart worden? Wie sind diese jeweils bezeichnet worden und – sofern einschlägig - welcher Hauptdiagnose nach ICD-10 können diese jeweils zugeordnet werden?

Zu 3.:

Details zu den vereinbarten und abrechenbaren Zusatzentgelten sind der untenstehenden Tabelle und den jeweiligen Fallpauschalenkatalogen zu entnehmen. Die Aufstellung umfasst nur Entgelte nach Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).

Mit Stand 29.07.2020 liegt für das Jahr 2020 noch keine Budgetvereinbarung mit den Kostenträgern vor. Für das Vereinbarungsjahr 2019 sind die Verhandlungen abgeschlossen und das Unterschriftenverfahren eingeleitet. Auch wenn noch keine Genehmigung der Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Angabe zu Zusatzentgelten entsprechend des abgestimmten Einigungsstandes.

In der Darstellung der vereinbarten Entgelte ist zwischen bundeseinheitlichen Zusatzentgelten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG (E2-Entgelte) und krankenhausindividuell vereinbarten Entgelten nach § 6 Abs. 1 (E3.2-Entgelte) und Abs. 2a KHEntgG (§6(2a)-Entgelte) zu unterscheiden.

Grundsätzlich sind für die Charité in den Jahren 2005 bis 2020 keine Erbringungseinschränkungen für E2-Entgelte vereinbart. Für die Anzahl der E2-Entgelte wird deswegen auf die Anlage 2 des jeweils gültigen Fallpauschalenkatalogs verwiesen und die Angabe entsprechend vorgenommen. Aus der Nichtaufnahme von Entgelten in die Aufstellung der Fallpauschalenvereinbarung (FPV) aufgrund fehlender Mengen resultiert keine Einschränkung für die Abrechnung.

Auch für Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG in Verbindung mit den Anlagen 4 und 6 des jeweils gültigen Fallpauschalenkataloges kann grundsätzlich von der Vereinbarung aller nach Katalog möglichen Entgelte ausgegangen werden. Auf eine gesonderte Aufstellung wird an dieser Stelle mit Verweis auf die jeweils gültigen Kataloge verzichtet. Ausnahmen bilden Medikamente oder Verfahren mit fehlender Marktzulassung oder nicht belegter Evidenz, für die regelhaft keine Vereinbarung möglich war. Dazu zählen insbesondere die Gabe von Sargramostim (ZE20XX-33) oder die Behandlung von Schwerstbehinderten (ZE20XX-36) sowie Naturheilkundliche Komplexbehandlung (ZE20XX-40). Auch bei fehlender ökonomischer Relevanz wurde ggf. auf eine Vereinbarung verzichtet. Die Aufstellung der entsprechenden Fallpauschalenkataloge ist zur Frage der inhaltlichen Differenzierung der Zusatzentgelte hinreichend genau. Medikamente und Verfahren kommen in den zugelassenen Indikationen zum Einsatz.

Die Darstellung erfolgt für Jahresfälle ohne Mehrfachzählung ausdifferenzierter Zusatzentgelte und ohne Ausweis von extrabudgetären Zusatzentgelten der Bluterfinanzierung.

Die Anzahl der vereinbarten Entgelte wird primär durch Änderungen im Fallpauschalenkatalog beeinflusst.

Seit dem Jahr 2019 ist auch die Vereinbarung von Zusatzentgelten in der Psychiatrie nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) möglich.

Entgelte nach Jahr	Zusatzentgelte nach §7 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 KHEntgG i.V.m. Anlage 2 und 5 FPV (E2 Katalog)	Vereinbarte Zusatzentgelte nach §6 Abs. 1 KHEntgG i.V.m. Anlage 4 und 6 FPV (E3.2)	Vereinbarte Zusatzentgelte nach §6 Abs. 2a KHEntgG*
2005	35	27	1
2006	55	35	1
2007	59	34	1
2008	63	42	1
2009	73	41	1
2010	80	51	2
2011	81	55	2
2012	85	56	2
2013	89	57	3
2014	94	46	4
2015	96	65	4
2016	98	69	4
2017	94	84	4
2018	93	101	4
2019	92	110	4
2020	82	Noch ohne Vereinbarung	Noch ohne Vereinbarung

*Vor 2010 nur Protonentherapie
Ab 2010 hinzugekommen ist die Sonderisolierstation
Ab 2013 hinzugekommen ist die Hyperthermie
Ab 2014 hinzugekommen ist die Gaumenplatte / velarer Sporn

Berlin, den 04. August 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -